

nehmen, wie in Folge S. 47. & seqq. die Berathschlagungen insgemein abzuhalten sind; sollte aber das Geschäft zur ungesäumten Berathschlagung nicht geeignet seyn, dann hat das Präsidium einen Rath zu benennen, der in folgender Sitzung, bei der die vorhin versammelte Ráthe zu interveniren haben, das ordentliche Referat abstatte, die in dem einsewilen zu berichtigenden Protokoll einkommende Nothdurften in Vortrag bringe, und sich in jener Art benehme, die überhaupt der Bearbeitung der Referaten vorgeschrieben ist.

h) Benehmen bei vorkommenden Eiden.

S. 67.

Bei vorkommender Aufnahme eines Eides ist der Schwörende, dann jene Theilnehmende, die bei Ablegung des Eides zu erscheinen berechtigt sind, vorzurufen, und hängt es von dem Bürgermeister ab, die Eide in der allgemeinen Rathsversammlung aufzunehmen, oder hiezu zwey Ráthe, nebst einem Präsidio, und einem Sekretär abzuordnen, jedesmalen hat der älteste Rath nicht bloß die Eidesformel

mel abzulesen, sondern demjenigen, der den Eid abzuschwören hat, jeden Umstand in seiner wahren Gestalt deutlich und genau vorzuhalten, den Schwörenden, ob er ihn wohl fasse, und in seinem eigentlichen Verstand einnehme, zur Rede zu stellen, hiebei keiner Zurückhaltung, Verdrehung, oder Zweydeutigkeit statt zu geben, sondern darob zu seyn, daß die zu beschwörenden Umstände genau, klar, und deutlich bestimmt seyen.

§. 68.

Eben also hat hernach der älteste Rath dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Absicht auf die Allmacht, Allwissenheit, und unendliche Gerechtigkeit Gottes wohlbegreiflich vorzustellen, und zuvörderst die Schwere der Uibertrettung des göttlichen Gebots, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des falschen Eides, und vollständige Vergütung des an durch verursachten Schadens nachdrucksamst zu Gemüth zu führen.

§. 69.

Endlich aber sind dem Schwörenden die auf dem falschen Eide von dem Landesfürsten
gez

gesetzte Kriminalstrafen ausdrücklich vorzuhalten, und der Schwörende andurch mit bescheidenem Eifer vor Ablegung eines falschen Schwures, und vor dem Meineide zu warnigen.

§. 70.

Nach welcher Meineidserinnerung, und dem von der Parthei hiernach erfolgten Entschluß die wirkliche Ablegung des Eides fürzunehmen, und sich hiebei nach Vorschrift der Gerichtsordnung nur mit folgender Anmerkung zu benehmen ist, daß die Eidesformel dem Schwörenden deutlich von dem Præsidio vorgesprochen werde, und daß während der Eidesablegung das gesammte Rathpersonale sich stehend mit genauer Beobachtung des Stillschweigens, und der diesem Religionsakte angemessenen anständigen Ehrerbietung zu betragen habe.

§. 71.

Wo sodann in dem Gerichtsprotokolle die Eidesablegung mit dem wörtlichen Inhalte der Eidesformel, dann die geschehene Meineidserinnerung genau einzutragen ist.

§. 72.

§. 72.

Wenn es aber auf die Aufnehmung eines Eides von einem Juden ankommet, dann hat zwar wegen Erklärung des Inhalts des Eides, und wegen der Erinnerung der auf den Meineid gesetzten landesfürstlichen Strafen es bei jenem zu verbleiben, was hieoben §. 68. und 69. erwähnt worden; der Akt der Eidesablegung aber hat folgendermassen zu geschehen.

§. 73.

Es ist nämlich das jüdische Gesetzbuch, das ist ein Torach (wovon der Magistrat ein getreues Exemplare sich zu verschaffen, und wohl verwahret aufzubehalten hat) vor die Hand zu nehmen, dem Juden zur Einsicht vorzuhalten, und dann der Jud von dem Presidio also anzureden: Jud! ich beschwöre dich bei dem einigen, allwissenden, und allmächtigen Gott, dem Schöpfer Himmels, und der Erde, in Folge des Torachs, und Gesetzes, das er gegeben hat seinem Knechte Moises auf dem Berge Sinai, daß du mir wahrhaft sagen wollest, ob dieses Buch sey das Buch, darauf ein Jud einem Christen, oder Juden einen rechelichen gebührenden Eid ablegen möge, und solle,

§. 74.

S. 74.

Solte der Jud mit einer Unwissenheit des Lesens sich entschuldigen, ist die Tazsazung mit dem Auftrage zu überlegen, daß er einen des Lesens kündigen, verständigen seiner Religion mitbringen solle, auf daß dieser ihm gehörige Aufklärung geben könne; bejahet er aber die Wirklichkeit des Torachs, dann ist selber von dem Präsidio dahin anzureden: Jud! ich verkünde dir wahrhaft, daß wir Christen anbeten den einigen, allmächtigen, und allwissenden Gott; den Schöpfer Himmels und der Erde, daß wir ausser desselben keinen andern Gott erkennen, und anbeten, dieß sag ich dir aus der Ursache, damit du nicht glaubst, du wärest vor deinem Gott eines falschen Eides entschuldiget, weil du den Eid vor Christen ablegest, die du etwa eines unrechten Glaubens, oder Anbetung fremder Götter beschuldigest; ich erinnere dich also, daß du vor uns Christen, die wir anbeten den einigen allwissenden, allmächtigen Gott, schuldig seyest zu schwören einen wahrhaften, unverfälschten Eid, da dich deine Religion, und dein Gesetzbuch lehret, daß die Aelste, oder Hauptleute des Volks Israel schuldig gewesen zu halten dasjenige,

so sie geschworen hatten den Männern von Gishon, die doch dienten fremden Göttern. Daher frag ich dich, ob du glaubest, daß du schändest, und lästerst den allmächtigen Gott, wenn du gegenwärtig ablegen wollest einen falschen betruglichen Eid.

§. 75.

Wenn nun der Jud diese Frage bejahet hat, hat ihn das Präsidium also weiters anzureden: Ich frage dich weiters, ob du mit reifer Überlegung und Wohlbedacht ohne alle Arglist, und Betrug den alleinigen, allwissenden, allmächtigen Gott anrufen wollest zum Zeugen der Wahrheit dessen, was dir vorhin vorgelegt worden.

§. 76.

Wenn nun der Jud auch dieses bejahet, dann soll in dem Torach das dritte Buch Moïsis Levitici am 20sten Kapitel aufgeschlagen, und der Jud verhalten werden sein Haupt zu bedecken, seine rechte Faust bis an den Ballen auf dieses Kapitel am 14ten Versikel und den folgenden anzulegen, und dem Präsidio folgen

genz

gende Worte nachzusprechen: Adonai! einiger allmächtiger Gott! ein Herr über alle Melachim, ein ewiger Gott meiner Väter, der du die heiligen Torach gegeben hast, ich rufe an deinen heiligen Namen Adonai, und deine Allmacht, daß du mir helfest bestättigen meinen Eid, den ich jezo thuen solle, und wo ich unrecht, oder betrüglich schwören werde, so seye ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden auferlegt alle die Strafen und Flüche, die Gott denen verfluchten Juden auferlegt hat, und meine Seele und Leib haben nicht mehr einigen Antheil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich solle auch nicht Theil haben an Messias, noch an dem versprochenen Erdreich des heiligen Landes, auch verspreche und bezeuge ich bei dem ewigen Gott Adonai, daß ich nicht wolle begehren, bitten, oder annehmen einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung, oder Vergebung von keinem Juden, noch andern Menschen.

§. 77.

Hierauf hat zu folgen die Eidesformel, so nach den Umständen des Gegenstandes des abzulegenden Eides aufzusetzen, und von dem Präsidio vorzusprechen, von dem Juden aber in voriger Stellung von Wort zu Wort nachzusprechen ist. Es hat aber die Einkleidung der Eidesformel folgendermassen zu geschehen: Ich U. Jud schwöre bei dem lebendigen Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit ohne Einnengung oder Gebrauch einer Arglist, Betrug, oder Verstellung, wie auch ohne Rücksicht auf Schankung, Gab, Neid, Haß, Feind- oder Freundschaft, oder sonstige zu Unterdrückung der Wahrheit, oder Gerechtigkeit gereichenden Absichten bestättigen könne, daß (hier folgt der Gegenstand des Eides) und wo ich unrecht schwöre, dann solle ich ewiglich vermaledeyet, und verflucht seyn, und solle mich verzehren das Feuer, das Sodoma und Gomorrha übergieng, und alle Flüche, die an der Torach geschrieben stehen, und solle mir der wahre Gott, der Laub und Gras, und alle andere Dinge erschaffen hat, nimmermehr zu Hilf noch zu statten

Kommen, in einigen meinen Geschäften, und Törhen, wann ich aber wahr, und recht gesagt habe in dieser Sache, dann helfe mir der wahre Gott Adonai.

i) Von dem Benehmen bei dem Zeugenverhör.

§. 78.

Die Zeugenaussagen sind von zweyen Rätthen, und einem Sekretär aufzunehmen, und ist sich hiebei nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu benehmen; der eine Rath hat die Vorhaltung der Weisartikeln zu besorgen, der andere dagegen die allgemeinen und besondern Fragstücke vorzuhalten, der Sekretär aber bei ein so anderen die Antwort ad Protocollum zu nehmen.

§. 79.

Das Weisungsprotokoll ist halbbrüchig zu führen, auf der einen Seite der Numerus des Weisartikels, oder Fragstückes, ohne dessen Inhalt zu wiederholen, auf der andern Seite